

Luzerner Tagung zum Sozialhilferecht

Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen in der Sozialhilfe

26. April 2012

Powerpoint Präsentation

Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen in der Sozialhilfe: Fragestellungen und Lösungsansätze aus der Praxis

lic. iur. Rudolf Hochuli
Leiter Sektion Öffentliche Sozialhilfe
Departement Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau

ANRECHNUNG VON SOZIALVER-
SICHERUNGSLEISTUNGEN IN DER
SOZIALHILFE:
FRAGESTELLUNGEN UND
LÖSUNGSANSÄTZE AUS DER PRAXIS

Lic. iur. Rudolf Hochuli

Übersicht / Agenda

- Einstimmung
- Grundlagen und Vorgehen in der Praxis
- Nachzahlung von SV-Leistungen
- AHV-Vorbezug
- Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Einstimmung

Beispiel (Beträge gerundet)

D.___ wird gekündigt per Ende 12/1996. Während der Kündigungsfrist erkrankt D.___ und ersucht die GDE F.___ um materielle Hilfe. Die GDE F.___ gewährt diese unter der Bedingung, dass D.___ allfällige Guthaben bei Versicherungen bis zur Höhe der erbrachten Unterstützungsleistungen mit sep. Erklärung an die GDE abtritt. Mit Erklärung vom 31.03.98 tritt D.___ sämtliche Lohn- und Lohnersatzzahlungen für die Zeit nach dem 01.01.1998 an die GDE F.___ ab.

Die SVA AG spricht im 04/2001 D.___ rückwirkend ab 01.05.2000 eine IV-Rente + 4 Kinderrenten zu und überweist Fr. 31'000 von Fr. 47'000 vor Eintritt der Rechtskraft an die GDE F.___. Gegen den entsprechenden Entscheid führt D.___ Beschwerde.

Im 05/2000 ersucht die GDE F.___ die Vorsorgestiftung der P.___ AG (alter Arbeitgeber von D.___) von einer vorgesehenen Nachzahlung von Rentenleistungen Fr. 49'000 direkt an die GDE F.___ zu überweisen. Die Vorsorgestiftung überweist in der Folge Fr. 49'000 an die GDE.___ und Fr. 20'000 an D.___.

Einstimmung

Beispiel (Fortsetzung)

Das durch D.___ angerufene Verwaltungsgericht bezeichnet am 27.06.2003 die Abtretungserklärung vom 31.03.98 in Bezug auf die IV-Rente aus beruflicher Vorsorge als nichtig und weist die Vorsorgestiftung der P.___ AG an, D.___ den Betrag von Fr. 49'000 zzgl. Zins von 5% seit 06/2001 nachzubezahlen. Die GDE F.___ zahlt im 08/2003 das von der Vorsorgestiftung empfangene Geld an diese zurück.

Im April 2004 erlässt der KSD gestützt auf die Nachzahlung der Vorsorgeeinrichtung und eine empfangene Erbschaft von Fr. 600'000 eine Rückerstattungsverfügung und fordert D.___ auf, die ungedeckte Sozialhilfe von insgesamt Fr. 69'000 zurückzuerstatten. Dagegen erhebt D.___ Beschwerde.

Das Eidg. Versicherungsgericht hebt am 07.09.2004 die Verfügung der SVA vom 04.04.2001 auf, worauf die SVA am 26.07.2005 eine neue Verfügung erlässt, mit welcher sie die Renten reduziert. Dadurch reduziert sich auch der mit der Sozialhilfe verrechenbare Betrag, weshalb die GDE F.___ Fr. 9'500 an die SVA zurückerstattet.

Der teilweise durch das DGS gestützte Entscheid des KSD vom 04/2004 wird am 25.01.2010 durch das Verwaltungsgericht aufgehoben!

Grundlagen

Verhältnis Sozialhilfe – Sozialversicherung

- Die Sozialhilfe gewährleistet jedermann einen Anspruch auf Existenzsicherung in Notlagen (Art. 12 BV).
- Die Sozialversicherungen haben den Auftrag, bei Eintritt des versicherten Risikos ein in einem versicherungstechnisch festgelegten Umfang berechnetes Ersatzeinkommen zu leisten.

Walter Schmid , Die Absicherung des Existenzminimums zwischen Individualisierung und Standardisierung in: «Schweizer Arbeitgeber» 23 vom 20. November 2008, S. 14

- Die Ausrichtung von materieller Hilfe ist subsidiär zu den Leistungen der Sozialversicherungen.
SKOS-Richtlinien, A.4-2

Grundlagen

Konsequenzen für die Sozialbehörden

Die Sozialbehörden stehen in der **Pflicht**

- laufende Leistungen von Sozialversicherungen in Erfahrung zu bringen;
- noch nicht geltend gemachte Ansprüche gegen Sozialversicherungen grundsätzlich geltend zu machen resp. geltend machen zu lassen;
- für bevorschusste Leistungen von nachträglich erbrachten Leistungen der Sozialversicherungen die Drittauszahlung an die Sozialbehörde sicherzustellen;
- den Anspruch des Staates auf Rückerstattung geleisteter Sozialhilfe zu sichern (grundsätzlich).

Grundlagen

Wie komme ich zu den massgeblichen Informationen?

Die benötigten Informationen sind durch die Sozialbehörden von der um materielle Hilfe ersuchenden Personen (Ersuchende) einzuverlangen unter Hinweis auf die Folgen falscher oder unvollständiger Auskünfte.

Verweigern Ersuchende die hier m.E. als notwendig zu qualifizierende Mitwirkung, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf ein Gesuch um materielle Hilfe einzutreten, wobei dies vorher anzudrohen ist.

§ 2 Abs. 1 SPG i.V.m. § 1 SPV und § 23 Abs. 2 VRPG

- ▶ Andere Gesetze sehen als Rechtsfolge die Abweisung vor.

Grundlagen

Pflicht zur sorgfältigen Feststellung des Sachverhalts

« Die rechtsanwendende Behörde ist aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet, vor dem Entscheid den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären und sie ist verantwortlich für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen (AGVE 2002, S. 399 mit Hinweisen). »

Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau WBE.2010.98 vom 9. Februar 2010, Erw. I/3.1

Grundlagen

Kontrolle der Angaben von Ersuchenden

Die Sozialbehörde ist verpflichtet, den Sachverhalt, unter Beachtung der Vorbringen der Parteien, von Amtes wegen zu ermitteln und die dazu notwendigen Untersuchungen anzustellen.

§ 17 Abs. 1 VRPG

Es dient der Transparenz wie der Verfahrenssicherheit, dies den Ersuchenden im Rahmen der ersten Kontakte mithin zu eröffnen.

Grundlagen

Beispiel

Frau F.__ mit ihren beiden Kindern wird seit 2001 von der GDE K.__ materiell unterstützt. Am 24.08.2005 teilte die Pro Infirmis dem SD K.__ mit, dass Frau F.__ für ihren Sohn Y.__ eine mittlere Hilflosentschädigung bezieht, wovon die GDE nichts wusste. Mit Beschluss vom 05.12.2005 stellte der GR K.__ fest, dass zwischen dem 01.01.2004 und dem 30.11.2005 HE im Gesamtumfang von über Fr. 25'000 ausbezahlt wurde. Wegen der schwierigen Familienverhältnisse wurde auf eine Sanktion verzichtet. Fortan wurde die HE im Budget korrekt angerechnet.

Anfang 2010 nahm die GDE K.__ eine Revision vor und stellte fest, dass weitere Auszahlungen von HE erfolgt waren, wovon sich ein Teil (rund Fr. 30'000) auf den Namen des Sohnes Y.__ lautenden Konto befanden, worauf die SH eingestellt wurde.

Das angerufene Bezirksamt stellte fest, dass der GR K.__ mit Entscheid vom 05.12.2005 auf die Anrechnung von Fr. 25'000 verzichtet hatte, es der GR K.__ unterliess, auch die Sparguthaben zu prüfen, was durch das BA als unsorgfältige SV-Abklärung bezeichnet wurde.

Entscheid BA Rheinfelden BE.2010.43 vom 29. März 2011, Erw. 2

Grundlagen

Überblick über die Sozialversicherungen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen gliedert die Sozialversicherungen in der Schweiz in 5 Bereiche:

- die **Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge** (Dreisäulensystem),
- der Schutz vor Folgen einer **Krankheit** und eines **Unfalls**,
- der **Erwerbssersatz** für Dienstleistende und bei Mutterschaft,
- die **Arbeitslosenversicherung**,
- die **Familienzulagen**.

Grundlagen

Anrechnung von Leistungen der Sozialversicherungen

- Genugtuungs- und Integritätsentschädigungen sind als Einnahmen anzurechnen, soweit diese die Vermögensfreigrenzen des Ergänzungsleistungsrechts überschreiten (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).
- Regelmässige Leistungen sind in der Bedarfsberechnung voll als Einkommen zu berücksichtigen.
- Nachzahlungen können mit seitens der Sozialbehörde erbrachten Leistungen verrechnet werden.
- In Form einer Kapitalzahlung bezogene Freizügigkeitsleistungen stellen Privatvermögen dar.

Grundlagen

Anrechnung von Hilflosenentschädigung

Da die Hilflosenentschädigung eine zweckgerichtete Sozialleistung darstellt, darf man sie nur dann in der Sozialhilfe als Einkommen anrechnen, wenn man im Gegenzug sämtliche Auslagen für die Pflege berücksichtigt und eine Betreuungsleistung einer unterstützten Person der Erwerbsarbeit gleichstellt (ZESO 11/1999). Die HE ist durch UP aber auf jeden Fall zu deklarieren (ZESO 2/2006).

siehe dazu auch:

<http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/hilflosenentschaedigung-he/>

Grundlagen

Berücksichtigung „verbraucher“ SV-Leistungen

Beispiel

Die GDE O.__ hat mit Entscheid vom 8. März 2011 das von M.__ gestellte Gesuch um materielle Hilfe abgewiesen und in Ziff. 2 ihres Entscheids erklärt:

„2. Die Nachzahlung der Arbeitslosenkasse (Sept. 2011 bis Jan. 2011) [vom 25.02.11] in der Höhe von CHF 6'351 ist zur Deckung des Lebensunterhaltes der kommenden fünf Monate zu verwenden. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht daher frühestens wieder ab August 2011.“

Auf Ersuchen von M.__ um Überprüfung des Entscheids hin hat die GDE O.__ ihren Entscheid vom 08.03.2011 mit neuem Entscheid vom 30.03.2011 tel quel bestätigt. M.__ hat hierauf mit Beschwerde beim BA geltend gemacht, er habe zur Überbrückung Geld bei Kollegen und Familie ausleihen müssen; mit der erfolgten Nachzahlung habe er diese Schulden zurückbezahlt. // Das BA hat den Entscheid der GDE grundsätzlich gestützt, zu Ziff. 2 indes darauf hingewiesen, dass sie nicht berechtigt ist, bei einer Ablehnung eines Gesuchs die Verwendung von ALV-Geldern vorzuschreiben.

Entscheid BA Zofingen BE.2011.36 vom 18. August 2011, Erw. 2

Nachzahlung von SV-Leistungen

Art. 22 ATSG regelt die Sicherung von Leistungen. Der Anspruch auf Leistungen ist nach Abs. 1 dieser Bestimmung weder abtretbar noch verpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers können jedoch unter anderem einer Versicherung, die Vorleistungen erbringt, abgetreten werden (Art. 22 Abs. 2 ATSG).

Gewisse Versicherungsleistungen können nur mit Zustimmung des Versicherten, andere von Gesetzes wegen geltend gemacht werden (z. B. bei der EL gestützt auf Art. 22 Abs. 4 ELV).

Nachzahlung von SV-Leistungen

Bei einzelnen Sozialversicherungen besteht die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, direkt, ohne Mitwirkung des Versicherten, die Verrechnung geltend zu machen oder Rückforderung von erbrachten Leistungen zu fordern (Artikel 117 KVV, Artikel 50 UVG, Artikel 94 Absatz 2 AVIG, Artikel 11 Absatz 3 MVG, Artikel 27 ELV, Artikel 20 Absatz 2 AHVG, Artikel 50 Absatz 2 IVG, Artikel 2 Absatz 2 EOG).

Wenn das kantonale Sozialhilferecht ein direktes Rückforderungsrecht der Sozialbehörden vorsieht, bedarf es keiner Mitwirkung durch die versicherte Person.

SKOS-Richtlinien, F.2-1 (unten)

Nachzahlung von SV-Leistungen

In allen anderen Fällen wird eine formelle Abtretungserklärung benötigt. In der Praxis wird der Begriff der „Abtretung“ gemäss Art. 22 Abs. 2 ATSG weit gefasst, d.h. es ist nicht zwingend eine formelle Zessionserklärung gemäss Art. 164 ff. OR einzufordern. Da im Zweifel zu Gunsten der versicherten Person entschieden wird (Urteil des SVGer ZH IV.2001.00623 vom 26.3.2003, Erw. 5.4.3 ff.), wird empfohlen, von den Unterstützten Personen stets eine Abtretungserklärung zu verlangen.

Beispiele für Abtretungserklärungen

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/dokumentation/Seiten/FinanzielleSozialhilfe.aspx>

Gemäss den SKOS-Richtlinien ist von der berechtigten Person ein Zahlungsauftrag zu verlangen, mit welchem die Sozialversicherung angewiesen werden kann, das Guthaben der Sozialbehörde zu überweisen (SKOS-Richtlinien, F.2-1).

Nachzahlung von SV-Leistungen

Zeitidentität und Vorschussleistungen

Art. 22 Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301)

4 Hat eine private oder eine öffentliche Fürsorgestelle einer Person im Hinblick auf Ergänzungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden.

« Vor diesem Hintergrund [zeitliche und sachliche Kongruenz] sind die zeitlich mit nachträglich zugesprochenen Sozialversicherungsleistungen zusammenfallenden wirtschaftlichen Unterstützungen der Sozialhilfe grundsätzlich stets als "Vorschussleistungen" im Sinne des Art. 22 Abs. 4 ELV zu qualifizieren und damit vom Drittauszahlungsanspruch der Sozialhilfebehörde erfasst. »

BGE 132 V 113, Erw. 3.2.3

Nachzahlung von SV-Leistungen

Fragestellung

Müssen sich in einer materiellen Notlage befindliche Personen Nachzahlungen von Versicherungsleistungen abtreten?

Lösungsansatz

Gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip sind sie dazu verpflichtet.

SKOS-Richtlinien, A.5-4

Nachzahlung von SV-Leistungen

Fragestellung

Handelt es sich bei Nachzahlungen um einen Vermögensanfall, d.h. sind die Vermögensfreigrenzen zu beachten, oder vielmehr um Einkommen?

Lösungsansatz

Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen sind grundsätzlich kein Vermögensanfall sondern Ersatzeinkommen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kt. Aargau WBE.2006.455 vom 25. Januar 2010, Erw. 4.2.4

Nachzahlung von SV-Leistungen

Fragestellung

Können sich unterstützte Personen gegen eine Drittauszahlung der Nachzahlung an den SD wehren?

Lösungsansatz

Ja, aber nur soweit, als der SD eine übermässige Leistung z.B. bei der IV geltend macht. Grundsätzlich geht die Drittauszahlung ohne Mitwirkung der UP vonstatten, die indes zu informieren ist.

Beispiel

In einem Verfahren vor Verwaltungsgericht (VGer) hat der BF moniert, er habe keine Möglichkeit gehabt, auf die Rückzahlung (Drittauszahlung) durch die SVA Aargau einzuwirken, da er all seine Rechte an die Gemeinde abgetreten habe. Das VGer ist auf dieses Vorbringen nicht eingetreten

Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau WBE.2011.372 vom 4. April 2012

AHV-Vorbezug

Anspruch

Beim Erreichen des ordentl. Rentenalters (64/65)

- Die Vollrente beträgt momentan Fr. 2'320.--, die Mindestrente liegt bei Fr. 1'160.--.
- Vorbezug ist möglich (1-2 Jahre vorher).
- Die Anmeldung zum Vorbezug muss vom Versicherten persönlich erfolgen.

Auskunft

- Bei den kantonalen Ausgleichskassen
www.ahv-iv.info

AHV-Vorbezug

Fragestellung

Soll ich mittels Auflagen und Weisungen von einer unterstützten Person (UP) verlangen, dass sie die AHV vorbezieht?

Lösungsansatz

Wenn dies im konkreten Einzelfall möglich ist und der UP zugemutet werden kann.

Exkurs zur Zumutbarkeit

Die Zumutbarkeit stellt den individualisierten Massstab des in Art. 5 Abs. 2 BV verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips dar. Zumutbar ist eine Auflage und Weisung, wenn sie auf einem die privaten Interessen überwiegenden öffentlichen Interesse basiert und seitens der Behörden auf die gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten hinreichend Rücksicht genommen wird. In jedem Fall unzumutbar sind Auflagen und Weisungen, die mit der Sache in keinem Zusammenhang stehen, damit unnötig sind, oder mit denen Realitätsfremdes, Übermässiges oder gar Unmögliches verlangt wird. Bei der Beurteilung der Frage der Übermässigkeit, hat die Behörde eine sachlich begründete Abwägung der Interessen vorzunehmen, wobei sie den Massstab des Empfindens eines Durchschnittsmenschen in der gleichen Situation zugrunde zu legen hat (BGE 132 III 49, Erw. 2.1)

AHV-Vorbezug

Auswirkungen

- Kürzung der Rente während der gesamten Bezugsdauer (aktuell um 6.8% pro Vorbezugsjahr) >> Bei einer Vollrente entspricht dies Fr. 157.75 (1J) resp. 315.50 (2J) // Ausnahme: Frauen bis und mit Jg. 1947 > nur halber Kürzungssatz
- Kein Einfluss auf die EL

Meinung der SKOS

Unterstützte Personen sollen grundsätzlich zum AHV-Renten-Vorbezug angehalten werden.

SKOS-Richtlinien, E.2-6

Achtung

Beitragspflicht bleibt bei einem Vorbezug bestehen!

AHV-Vorbezug

Und wenn die UP die AHV nicht vorbeziehen will?

Nach erfolgloser Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Sozialhilfe wegen selbstverschuldeter Notlage (wenn der Vorbezug für das betreffende Jahr nicht mehr möglich ist) zu kürzen.

Falls die Klientel noch über weitere Vermögenswerte oder Guthaben verfügt, z.B. rückkaufbare Lebensversicherungen, kann die Unterstützung nach erfolgloser Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs wegen fehlender Bedürftigkeit eingestellt werden.

Siehe dazu auch:

<http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/ahv-vorbezug/>

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Für die Altersvorsorge bestimmte Kapitalien stellen Vermögen und damit eigene Mittel dar, sobald diese erhältlich gemacht werden können. In strenger Auslegung des Grundsatzes der Subsidiarität der materiellen Hilfe ist der Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich zu verlangen, sofern es sich bei der Unterstützung nicht um eine Überbrückung einer kurz andauernden Notlage handelt.

Die SKOS macht hier einen Spagat und empfiehlt den Sozialdiensten, den Vorbezug erst zu verlangen, wenn auch ein AHV-Vorbezug möglich ist (E.2-7). Damit wird m.E. ohne wirkliche Not vom Grundsatz abgerückt, dass Sozialhilfe nicht dazu bestimmt ist, Vermögen zu erhalten.

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Erfreulich ist hingegen der Kurs der SKOS, war doch in den alten SKOS-Richtlinien (12/2000, E.2-6) noch zu lesen:

<< Da jedoch vorbezogene Renten lebenslange Leistungskürzungen zur Folge haben und die vorzeitige Auszahlung des BVG-Guthabens die Alterssicherung erheblich schmälert, sollten unterstützte Personen nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen müssen. >>

Wenn Rücksicht geübt werden muss, dann nur dort, wo diese sofort gerechtfertigt erscheint und wenn auch dieser Schutz abgegolten wird (z.B. durch den Abschluss einer von der materiellen Hilfe in Abzug zu bringenden Prämie für eine kapitalbildende Lebensversicherung, deren Police als Sicherheit an den Sozialdienst abzutreten wäre).

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Beispiel

Im Fall K.___ (geb. 1948) hat die SK B.___ am 22.03.2010 folgende A+W erteilt:

- Herr K.___ resp. sein Beistand S.___ werden aufgefordert, nach Vorlage des Entscheids der SVA betr. Ausrichtung von EL nach Rücksprache mit den SD B.___ die Auszahlung der BVG-Guthaben vorzunehmen und zur Verrechnung der gewährten Sozialhilfe resp. für die Anrechnung künftiger Leistungen an die SD B.___ abzutreten.

Dagegen hat K.___ Beschwerde geführt mit der Hauptbegründung, er brauche seine Vorsorge für die Finanzierung seines Lebensabends; zudem sei die Verwendung der Guthaben zwecks RE der SH nicht vorgesehen. Ausserdem wäre er damit auf den lebenslangen Bezug von EL angewiesen.

Das Bezirksamt hat erklärt, dass kein Wahlrecht zwischen dem Bezug von Leistungen der SV und jenen der SH besteht. Zur Frage der RE hat es (sinngemäss) angemerkt, dass eine Abtretung im Umfang erbrachter Leistungen resp. für die Anrechnung der bis zur erfolgten Auszahlung der Guthaben zulässig sei.

Entscheid BA Baden BE.2010.56 i.S. K.___ gegen SK B.___ vom 17. Mai 2010, Erw. 1.3

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Nicht zu befriedigen vermag unter Beachtung des öffentlichen Interesses wie auch unter dem Aspekt der Prävention, dass der Gesetzgeber es bislang versäumt hat, Personen, die mit materiel-
ler Hilfe unterstützt werden mussten, von der Möglichkeit des Vorbezugs eines Freizügigkeitsguthabens in Form einer Kapital-
auszahlung auszuschliessen, zumal real nur mit einer Rente überhaupt noch von einer Altersvorsorge gesprochen werden kann, so wie es in der AHV auch umgesetzt wird.

Denn die Gefahr besteht, dass das Wort „Freizügigkeit“ im wahrsten Sinne des Wortes (aus)gelebt wird ...

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

► Pensionskasse

Private Vorsorge der 3. Säule

Sozialhilfe

Erben

Krankenkasse

Versicherungen

Steuern

Beobachter

2. SÄULE

Freipass für Verprasser

Text: Bernhard Raos

Bild: Gettyimages

Ausgabe: 17/10

Wer bei der zweiten Säule sein Sparkapital bezieht und es dann verjubelt, kann trotzdem auf Ergänzungsleistungen hoffen. Auf Kosten der Allgemeinheit.



Mal richtig die Korken knallen lassen: Oft wissen die Rentner nicht mehr genau, wofür sie das Vorsorgegeld verwendet haben.

Und wenn der Mann zuvor noch Sozialhilfe bezogen hat ...

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Fragestellung

Wie kann der Sozialdienst sicherstellen, dass ein verlangter Kapitalbezug nicht erst recht in einem Fiasko endet?

Antwort

Gestützt auf den nach wie vor sehr hohen Stellenwert der persönlichen Freiheit haben die Sozialdienste bislang wenig bis keine Handhabe, um eine „Verdunstung“ der Altersvorsorge zu verhindern.

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Lösungsansätze

>> Von Personen, die wenig Gewähr für eine sorgfältige Verwendung von als Kapital ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen bieten, ist nur ein **Bezug in Rentenform** zu verlangen.

>> Weiter kann auch eine Vereinbarung mit den unterstützten Personen ins Auge gefasst werden, in welchen diese erklären, auf einen Kapitalbezug zu verzichten.

>> Ein anderer, eher kreativer Weg wäre der, dass das Gemeinwesen einen Einkauf zur Verbesserung der Altersleistung tätigen würde (einvernehmlich durch einen Abzug beim GB; andernfalls i.S. einer kleinen Spende), womit gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG während der kommenden 3 Jahre der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ausgeschlossen wäre.

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Die Forderung der SKOS, dass ausgelöste Guthaben der Säulen 2 und 3a als liquides Vermögen nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden sind (SKOS-Richtlinien, E.2-7), kann gestützt auf die geltenden gesetzlichen Bestimmung durch die Sozialbehörden nicht durchgesetzt werden, zumal zufolge der Ablösung von der materiellen Hilfe keine formellen A+W mehr zulässig sind.

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Beispiel

Der Asylsuchende X.__ hat ohne Bewilligung gearbeitet und ist dabei verunfallt. Die SUVA hat Taggelder im Umfang von über Fr. 40'000 ausgerichtet, wovon an den KSD als Rückerstattung 8475.80 direkt ausbezahlt wurden. Der KSD hat die mat. Hilfe eingestellt, was X.__ beanstandet hat, weil er das Geld gebraucht habe um seine Fam. im Kosovo zu unterstützen. Der KSD hat sich im Beschwerdeverfahren auf den Standpunkt gestellt, der BF verhalte sich rechtsmissbräuchlich, wenn er einen Anspruch auf SH geltend mache, nachdem er die Gelder der SUVA beiseite geschafft habe. Der Regierungsrat des Kt. Aargau hat gestützt auf die Aussage des BF, wonach er seine Familie weiterhin mit Fr. 1'000 / Monat unterstütze, den Vortrag der Mittellosigkeit als unglaubwürdig bezeichnet. Weiter hat er darauf hingewiesen, dass der BF gewusst hat, dass der KSD Anspruch auf einen wesentlichen Teil der SUVA-Gelder erhebt und deshalb nicht davon ausgehen durfte, dass er nach Erhalt der Gelder weiterhin unterstützt wird. „Folglich musste ihm bewusst sein, dass er mit dem erhaltenen Geld hauptsächlich seinen Lebensunterhalt zu bestreiten hat.“

Entscheid RR AG 2008-708 vom 4. Juni 2008, Erw. 2c

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Im Zuge einer Harmonisierung des Sozialhilferechts wäre es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber Personen, die mit materieller Hilfe unterstützt wurden und diese nicht vollständig zurückbezahlt haben, von der Möglichkeit des Bezugs einer FZ-Leistung in Form einer Kapitalabfindung ausnehmen würde.

Im Rahmen der Harmonisierung der ALIBE wird ein anderer Weg verfolgt, um eine Unterhaltsforderung zu sichern

- Die Inkassobehörde informiert die Vorsorgeeinrichtung, dass eine best. Person Unterhaltsschulden hat (muss erfolgen, bevor jene die Ausreise ins Ausland erwägt)
- Die Vorsorgeeinrichtung informiert dann gestützt auf eine gesetzliche Mitteilungspflicht die Inkassobehörde über ein Gesuch um Auszahlung des FZ-Guthabens
- Der Inkassobehörde könnte so rechtzeitig Massnahmen zur Sicherung der UHF ergreifen

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Eine Forderung kann mittels eines **Arrest** gem. Art. 271 ff. SchKG, gesichert werden, wenn

- eine fällige Forderung besteht
- ein Arrestgrund vorliegt (z.B. wenn der Schuldner bereits nicht mehr in der Schweiz wohnt)
- Vermögensgegenstände vorliegen, die dem Schuldner gehören

In BGE 121 III 31 hat das BGer erklärt, dass eine telefonische Erklärung des Schuldners aus dem Ausland genügt, um die Fälligkeit der FZ-Leistung zu bewirken

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

- Das Arrestbegehren ist beim zuständigen Gericht am Ort des Vermögenswertes zu stellen.
- Das Arrestbegehren kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- Ob eine Forderung auf **Rückerstattung** bezogener Sozialhilfe gerichtlich gestützt würde, ist indes fraglich ...

Antwort 2 in ZESO 1/2009, S. 16: „Die ausgelösten FZ-Guthaben sollen zur ergänzenden Deckung des aktuellen und künftigen Lebensunterhalts eingesetzt werden. Dies schliesst eine RE von bezogenen Sozialhilfeleistungen aus.“

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Fragestellung

Wo erfahre ich, ob die unterstützte Person irgendwo ein Guthaben aus der beruflichen Vorsorge hat?

Lösungsansatz

Schriftliche Anfrage richten an:

[Zentralstelle 2. Säule](#), Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle

Eigerplatz 2, Postfach 1023, BE 3000 Bern 14 Schweiz

Tel: work031 380 79 75 / Fax: fax031 380 79 76 / info@zentralstelle.ch

mit folgenden Angaben der unterstützten Person:

Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Adresse; Original-Unterschrift als Zeichen dafür, dass er mit der Auskunftserteilung an die ersuchende Stelle einverstanden ist (eingescanntes und per Email versandtes Dokument genügt).

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Fragestellung

Ab welchem Alter kann eine Person überhaupt ihre sich auf Freizügigkeits- und Vorsorgekonti befindlichen Guthaben vorbeziehen? Und ist auch ein Teilbezug möglich?

Lösungsansatz / Antwort

Ab 5 Jahren vor Erreichen des AHV-Alters ist ein Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a möglich.

Zudem unabhängig vom Alter bei einem definitiven Wegzug aus der Schweiz, um sich im Ausland niederzulassen.

Bezug von Freizügigkeitsleistungen

Fragestellung

Wie kann ich feststellen, dass jemand ein Freizügigkeitskonto auflösen will?

Lösungsansatz / Antwort

Einmal durch Mitteilung der unterstützten Person. Gewähr bietet aber nur die Rückmeldung des Steueramtes, das durch die Vorsorgeeinrichtung in einem solchen Fall stets kontaktiert wird.

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT
